Abschrift

Aktenzeichen:
2 C 264/13

Amtsgericht Bad Mergentheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Bad Mergentheim durch den Richter am Amtsgericht [redacted] am 22.08.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2014 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung des Beklagten wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt: bis 19.02.2014 1.898,00 €; hiernach 1.051,80 €.

Tatbestand

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Der Beklagte schuldet der Klägerin (aus abgetretenem Recht der [redacted]) weder den von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatz anlässlich der von der Klägerin behaupteten Urheberrechtsverletzung vom 29.09.2009 noch

Ersatz der klägerseits begehrten Abmahnkosten, nachdem beide Ansprüche der Klägerin verjährt sind.

Im Einzelnen:

1. Die von den Parteien schriftsätzlich aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit der klägerseits behaupteten Urheberrechtsverletzung des Beklagten, insbesondere eine Haftung des Beklagten als Täter (oder Teilnehmer) bzw. als (Zustands-)Störer hinsichtlich der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung können sämtlicherseits dahinstehen, einer Beweisaufnahme bedarf es nicht. Sowohl der streitgegenständliche - unbezifferte - Schadensersatzanspruch der Klägerin als auch der streitgegenständliche Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Abmahnung vom 18.05.2010 sind nämlich wegen Verjährung nicht durchsetzbar, § 214 Abs. 1 BGB.

2. Der als Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie geltend gemachte Anspruch (§ 97 Abs. 2 UrhG) verjährt gemäß § 102 UrhG i. V. m. § 195 BGB nach drei Jahren. Gemäß § 199 Abs. 1 BGB begann diese Verjährungsfrist mit Ablauf des Jahres 2009 zu laufen und endete somit zum 31.12.2012. Die von der Klägerin am 15.02.2013 bewirkte Zustellung des Mahnbescheides konnte die Verjährung nicht rechtzeitig hemmen (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Zwar hat die Klägerin noch vor dem 31.12.2012 den Erlass eines Mahnbescheides beantragt, allerdings hatte die Klägerin bei Antragstellung die - von ihr unbestritten - bereits seit dem Jahre 2002 nicht mehr aktuelle Anschrift des Beklagten [redacted] angegeben. Es ist der Klägerin zumindest als fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, dass sie vor der Beantragung des Mahnbescheides nicht überprüft hat, ob die ihr seinerzeit bekannte Anschrift des Beklagten überhaupt (noch) zutreffend ist. Immerhin lag die von der Klägerin behauptete Urheberrechtsverletzung vom 29.09.2009 im Zeitpunkt der Antragstellung bereits über drei Jahre zurück, weshalb die Klägerin nicht darauf vertrauen konnte und durfte, dass die ihr mit Schreiben der Deutschen Telekom AG vom 19.10.2009 mitgeteilte (angebliche) Anschrift des Beklagten noch den tatsächlichen Verhältnissen entsprach. Insoweit hat auch der Beklagte in keinster Weise Veranlassung gegeben, dass die Klägerin auf die Richtigkeit der ihr von der Deutschen Telekom AG mitgeteilten Anschrift vertrauen durfte. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Klägerin eine Zustellung ihrer Abmahnung vom 18.05.2010 an den Beklagten unter der Anschrift [redacted] nicht beweisen konnte. Soweit die Klägerin vorträgt, die Abmahnung sei am 18.05.2010 an den Beklagten "versendet" worden, genügt dieser Sachvortrag bereits für eine hinreichende Darlegung auch des Zugang dieser Abmahnung an den Beklagten nicht. Einen konkreten Zugang der Abmahnung nach der Versendung an den Beklagten hat die Klägerin weder dargetan noch rechtserheblich unter Beweis gestellt.

Vor diesem Hintergrund hat das Amtsgericht - Mahngericht - Mayen die Klägerin mit Nachricht vom 07.01.2013 zu Recht auf die Nichtzustellung des Mahnbescheides hingewiesen. Der dem Beklagten im Anschluss an den von der Klägerin am 08.02.2013 gestellten Antrag auf Neuzustellung eines Mahnbescheides am 15.02.2013 zugestellte Mahnbescheid unter der nun zutreffenden Anschrift [redacted] erfolgte nicht mehr "demnächst" im Sinne des § 167 ZPO. Entsprechend § 691 Abs. 2 ZPO ist im Rahmen von Mahnverfahren von einer Zustellung "demnächst" - abweichend von der außerhalb eines Mahnverfahrens üblichen Frist von 14 Tagen (vgl. hierzu etwa BGH, Urteil vom 27.05.1999, VII ZR 24/98, zitiert nach juris) - dann noch auszugehen, wenn nach Zugang der Mitteilung eines Mangels des beantragten Mahnbescheides, vorliegend in Form der Mitteilung der Unzustellbarkeit, der Mahnbescheid noch innerhalb eines Monats

zugestellt wird (BGH, Urteil vom 21.03.2002, VII ZR 230/01; BGH, Urteil vom 27.04.2006, I ZR 237/03 sowie OLG Köln, Urteil vom 02.08.2013, 6 U 10/13, jeweils zitiert nach juris und m. w. N.). Da die Klägerin vorliegend bereits am 07.01.2013 - im Wege der Datenfernübertragung - von der Nichtzustellung des Mahnbescheides an den Beklagten unterrichtet wurde, hätte sie somit, um noch eine Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB zu erreichen, eine Zustellung des Mahnbescheides spätestens am 07.02.2013 bewirken müssen. Die jedoch erst am 15.02.2013 tatsächlich erfolgte Zustellung des Mahnbescheides erfolgte somit nicht mehr "demnächst" im Sinne des § 167 ZPO und vermochte somit eine Hemmung nicht zu bewirken.

Soweit teilweise - entgegen der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs - eine rechtzeitige Zustellung "demnächst" bereits angenommen wird, wenn der Antragsteller innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt des Zugangs eines Monierungsschreibens an einen berichtigen Mahnantrag beim Mahngericht stellt und der verbesserte Mahnbescheid dann anschließend innerhalb von 14 Tagen tatsächlich zugestellt wird (so etwa Zöller-Vollkommer, ZPO, 30. Auflage 2014, § 691 Rn. 4 und Ebert, Verjährungshemmung durch Mahnverfahren in: NJW 2003, 732), so teilt das Gericht diese Rechtsauffassung ausdrücklich nicht, nachdem diese - zu Lasten des Schuldners - die grundsätzlich außerhalb eines Mahnverfahrens geltende 14-tägige Frist für eine Zustellung "demnächst" nicht bloß entsprechend § 691 Abs. 2 ZPO auf einen Monat erweitert, sondern sogar zusätzlich in Ansatz bringt. Für eine derartige Übervorteilung des Gläubigers, der überdies die Verzögerung durch fahrlässiges Verhalten veranlasst hat, besteht jedoch auch innerhalb eines Mahnverfahrens keine Veranlassung, zumal der Gläubiger, um jedweden Risiken aus dem Weg zu gehen, den Mahnantrag auch zurücknehmen und anschließend im Sinne des § 691 Abs. 2 ZPO Klage einreichen könnte (vgl. zu dieser Möglichkeit nur Hk-ZPO/Gierl, 5. Auflage 2013, § 691 Rn. 16). Letztlich bedarf diese Rechtsfrage ohnehin keiner abschließenden Entscheidung, nachdem vorliegend die Klägerin sogar erst nach Ablauf der Monatsfrist, nämlich am 08.02.2013, ihren erneuten Antrag auf Zustellung eines Mahnbescheids beim Mahngericht angebracht hat.

Mangels rechtzeitiger Hemmung des Laufs der Verjährungsfrist ist somit von einer Verjährung des klägerseits geltend gemachten Schadensersatzanspruches auszugehen.

3. Auch der klägerseits geltend gemachte Anspruch auf Ersatz von Rechtsverfolgungskosten im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Abmahnung vom 18.05.2010 ist als verjährt anzusehen.

Zwar ist der Klägerseite zuzugeben, dass nicht automatisch mit der Verjährung des vorgenannten Schadensersatzanspruches auch dieser Anspruch der Verjährung unterworfen ist, nachdem es sich bei dem Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten um einen rechtlich selbstständigen Anspruch handelt. Auch ist mit der Rechtsauffassung der Klägerseite davon auszugehen, dass für den Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist (nach § 102 UrhG i. V. m. § 195 BGB) es auf den Zeitpunkt der Versendung der Abmahnung ankommt (vgl. etwa Landgericht Köln, Urteil vom 25.04.2013, 14 O 500/12 und OLG Hamburg, Urteil vom 15.04.2010, 5 U 106/08, jeweils zitiert nach juris und m. w. N.). Aus diesem Grund ist vorliegend von einem Verjährungsbeginn gem. § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres 2010 auszugehen, nachdem die Abmahnung nach dem beklagtenseits unbestrittenen Vortrag der Klägerin am 18.05.2010 an den Beklagten versandt worden ist. Demnach endete die 3-jährige Verjährungsfrist dieses Anspruchs mit Ablauf des 31.12.2013.

Der dem Beklagten am 15.02.2013 zugestellte Mahnbescheid konnte jedoch die Verjährung deshalb nicht gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB hemmen, nachdem der Mahnbescheid den geltend gemachten Anspruch nicht hinreichend individualisiert hatte. Die Zustellung eines Mahnbescheides vermag eine Hemmung der Verjährung nur dann herbeizuführen, wenn der mit dem Mahnbe-

scheid geltend gemachte Anspruch so hinreichend individualisiert ist, dass der Schuldner erkennen kann, welcher Anspruch gegen ihn geltend gemacht wird. Wird eine Mehrheit von Forderungen oder eine aus mehreren Einzelforderungen zusammengesetzte Gesamtforderung geltend gemacht, müssen sämtliche Forderungen ausreichend individualisiert werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für eine hinreichende Individualisierung ist die Zustellung des Mahnbescheids, eine Nachholung im Streitverfahren wirkt nur ex nunc (vgl. zu Vorstehendem nur Palandt-Ellenberger, BGB, 73. Auflage 2014, § 204 Rn. 18 m. w. N.).

Vorliegend hat die Klägerin bei Beantragung des Mahnbescheids eine Hauptforderung im Betrag von 1.898,00 € geltend gemacht und zur Individualisierung dieser Forderung lediglich angegeben "Schadensersatz aus Unfall/Vorfall gem. Schadenersatz (Fileshari 29112 vom 29.09.09". Aus dieser Bezeichnung vermochte der Beklagte im Zeitpunkt der Zustellung des Mahnbescheids jedoch nicht ansatzweise zu erkennen, dass mit dieser Hauptforderung auch die streitgegenständlichen Abmahnkosten in irgendeiner Weise geltend gemacht werden bzw. in dem vorgenannten Hauptsachebetrag enthalten sind. Weder lässt sich anhand der Bezeichnung "Schadenersatz" eine hinreichende Individualisierung vornehmen noch kann anhand des geltend gemachten Betrages eine solche Individualisierung vorgenommen werden. Nachdem der Beklagte auch behauptet hat, das Abmahnschreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 18.05.2010 nicht erhalten zu haben, die Klägerin, wie ausgeführt, auch nicht bewiesen hat, dass dem Beklagten dieses Abmahnschreiben zugegangen ist, kann eine Individualisierung vorliegend auch nicht anhand dieses Abmahnschreibens, welches möglicherweise als Anspruchsschreiben gelten könnte, angesehen werden, zumal die Klägerin bei Antragstellung im Mahnverfahren auch nicht auf das Abmahnschreiben vom 18.05.2010 Bezug genommen hat. Selbst wenn dem Beklagten das Abmahnschreiben vom 18.05.2010 tatsächlich zugegangen wäre, hätte er auch aus diesem die streitgegenständlichen Abmahnkosten in Verbindung mit dem ihm zugestellten Mahnbescheid nicht hinreichend individualisieren können, nachdem in dem klägerseits vorgelegten Abmahnschreiben gerade keine Abmahnkosten in Höhe des klageweise geltend gemachten Betrages von 651,80 € netto geltend gemacht werden, vielmehr ein Betrag in Höhe von insgesamt 1.379,80 € netto.

Soweit die Klägerin im Streitverfahren die Abmahnkosten individualisiert hat, ist diese Individualisierung erst mit der Anspruchsbegründung vom 19.02.2014, mithin nach Ablauf der Verjährungsfrist, erfolgt. Nachdem, wie ausgeführt, die im Rahmen der Anspruchsbegründung erfolgte Individualisierung nur ex nunc-Wirkung hat, ist somit von einer nicht rechtzeitig erfolgten Hemmung der Verjährungsfrist und damit von einer Verjährung der klägerseits geltend gemachten Abmahnkosten auszugehen.

Da der Anspruch der Klägerin verjährt ist, bedarf es Ausführungen zur Höhe des klägerseits beanspruchten Betrages nicht.

4. Mangels durchsetzbaren Hauptforderungen sind auch die mit der Klage verfolgten Ansprüche auf Rechtshängigkeitszinsen unbegründet.

Die Klage hat insgesamt der Abweisung zu unterliegen.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt dem Wert der Klagehauptforderung, §§ 48, 39 Abs. 1 GKG, 3